

## **Fünfzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 17.08.2023

Die Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 03.05.2023 die folgende achte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2023 genehmigt.

1. Im Anlagenverzeichnis wird als weiterer Punkt „Anlage 7 Fachspezifische Anlage Master Social Sciences“ eingefügt.
2. Im § 11 wird in Absatz 5 als zweiter Satz eingefügt: „Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Die Aufgaben sind in der Regel durch zwei Prüfende des Moduls zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab inklusive Bestehensgrenze ist von den Prüfenden festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben“.
3. Im § 11 wird in Absatz 6 als neuer erster Satz eingefügt: „Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch zwischen Studierenden und Prüfenden zu einem bestimmten Fachgebiet innerhalb einer bestimmten Dauer“.
4. In § 11 wird in Absatz 6 als neuer dritter Satz eingefügt: „Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die oder der zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden“.
5. In §11 wird im Absatz 7 nach dem Wort „umfasst“ der Doppelpunkt und die Nummerierung „1.“ ersatzlos gestrichen; nach dem Wort „Literatur“ wird das Komma und die Nummerierung „2.“ ersetzt durch das Wort „sowie“. Im Folgenden wird nach dem Wort „Vortrag“ das Wort „sowie“ ersetzt durch „und“.
6. In §11 wird im Absatz 7 als neuer letzter Satz eingefügt: „Zusätzlich zum Referat kann eine schriftliche Ausarbeitung verlangt werden“.
7. In § 11 wird im Absatz 11 nach dem Wort „Prüfungsformen“ die folgende Aufzählung „wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments“ ersatzlos gestrichen. Nach dem Wort „möglich“ wird als neuer Halbsatz eingefügt: „sofern sie in den Anlagen dieser Prüfungsordnung geregelt sind“. Der letzte Satz „Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind“ wird ersatzlos gestrichen.
8. In § 11 wird im Absatz 12 als neuer letzter Satz eingefügt: „Näheres regeln die Anlagen dieser Prüfungsordnung“.
9. In § 11 wird als neuer Absatz 13 eingefügt:  
„(13) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl inhaltlich miteinander zusammenhängender Leistungen. Die Kriterien für das Portfolio sind in den Anlagen dieser Prüfungsordnung festzulegen. Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht überschreiten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet“.
10. In § 21 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Sofern nicht in den fachspezifischen Anlagen anders geregelt, ist die Masterarbeit in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachter\*innen kann von der geltenden Regelung abgewichen werden.“

11. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

#### **Anlage 4**

##### **Fachspezifische Anlage für das Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften**

1. Unterhalb der ersten Modultabelle wird unter Punkt b der Studienschwerpunkt „Bildungsmanagement und Mediendidaktik im Kontext des lebenslangen Lernens“ umbenannt in „Bildungsmanagement und Digitalisierung im Kontext des lebenslangen Lernens“
2. In der vierten Modultabelle wird der Studienschwerpunkt „Bildungsmanagement und Mediendidaktik im Kontext des lebenslangen Lernens“ umbenannt in „Bildungsmanagement und Digitalisierung im Kontext des lebenslangen Lernens“

12. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

#### **Anlage 5**

##### **Fachspezifische Anlage für das Fach Sozialwissenschaften**

Nach dem Punkt 7 Art und Umfang der Modulprüfungen wird ein neuer Abschnitt „Außer Kraft treten“ eingefügt:

##### **„Außer Kraft treten**

1. Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 22.11.2022 wird der Masterstudiengang Sozialwissenschaften zum Wintersemester 2023/24 geschlossen.
2. Studierende können die Modulprüfungen im Masterstudiengang Sozialwissenschaften bis zum Ende des Wintersemesters 2025/26 abschließen. Sie haben Bestandsschutz, wenn sie sich in einem laufenden, zeitlich befristeten Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befinden.
3. Die fachspezifische Anlage 5 für das Fach Sozialwissenschaften – Master Sozialwissenschaften tritt mit Ende des Wintersemesters 2025/26 außer Kraft.“

13. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

### **Anlage 6**

#### **Fachspezifische Anlage für das Fach Rehabilitationspädagogik**

1. In Punkt 3. wird im vierten Gliederungspunkt „eine Masterabschlussmodule“ durch „ein Masterabschlussmodul“ und „eine Kolloquium“ durch „ein Kolloquium“ ersetzt.
2. In allen drei Modultabellen wird die Spalte „Kurzbezeichnung“ ersatzlos entfernt.
3. In der Modultabelle der Grundlagenmodule wird in dem Feld der Prüfungsleistungen des Moduls sop910 „1 schriftliche Übungsaufgabe (ca. 10 Seiten)“ durch „1 Hausarbeit oder 1 Portfolio (3 Einzelleistungen)“ ersetzt.
4. In der Modultabelle der Grundlagenmodule wird in dem Feld der Prüfungsleistungen des Moduls päd933 „1 Prüfungsleistung:“ und „mit Handout und Ausarbeitung“ ersatzlos gestrichen.
5. In der Modultabelle der Grundlagenmodule wird in dem Feld der Prüfungsleistungen des Moduls päd936 „1 Prüfungsleistung:“ und „reflexives“ ersatzlos gestrichen.
6. In der Modultabelle der Grundlagenmodule wird in dem Feld der Prüfungsleistungen des Moduls päd904 „ca. 15 Seiten;“ und „oder 1 wiss. Poster (quantitativ oder qualitativ orientiert)“ ersatzlos gestrichen.
7. In der Modultabelle der Schwerpunktmodule wird in dem Feld der Prüfungsleistungen des Moduls sop940 nach 1 Portfolio „(3 Einzelleistungen)“ eingefügt.
8. In der Modultabelle der Schwerpunktmodule wird in dem Feld der Prüfungsleistungen des Moduls sop960 nach 1 Portfolio „(2 Einzelleistungen) oder 1 Mündliche Prüfung“ eingefügt.
9. In der Modultabelle der Schwerpunktmodule wird in dem letzten Feld der Spalte „Modulbezeichnung“ das Wort „Gesamt“ in der Formatierung Fett eingefügt.
10. In Punkt 4. wird der Gliederungspunkt „Ein Referat mit Sitzungsbetreuung dauert in der Regel 30-40 Minuten pro Person und die schriftl. Ausarbeitung (das Handout) umfasst ca. 10.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).“ durch „Ein Referat dauert in der Regel 30-40 Minuten pro Person. Zu dem Referat ist eine schriftl. Ausarbeitung (das Handout) im Umfang von ca. 10.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) abzugeben.“ ersetzt.
11. In Punkt 4. wird nach „Eine Klausur dauert maximal 90 Minuten.“ der Satz „Eine Teilklausur hat einen Umfang von 30 Minuten.“ eingefügt.
12. In Punkt 4 wird der Gliederungspunkt „Eine Poster-Session enthält die Erstellung und Präsentation eines wissenschaftlichen Posters (Dauer der Präsentation 15 – 20 Min.).“ durch „Ein schriftlicher Forschungsbericht hat einen Umfang von ca. 35.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).“ ersetzt.
13. In Punkt 5. Absatz c) wird „Praxisbericht“ durch „Praktikumsbericht“ und „20 Seiten“ durch „35.000 Zeichen incl. Leerzeichen“ ersetzt.
14. In Punkt 5. Absatz d) wird „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt.
15. In Punkt 5. Absatz g) wird „Forschungspraktikum“ durch „Praktikum“ ersetzt.
16. In Punkt 5. Absatz h) wird „Forschungspraktikum“ durch „Praktikum“ ersetzt.
17. In Punkt 5. wird in der Modultabelle in dem Feld der Prüfungsleistungen des Moduls sop980 „Prüfungsleistung: 1 forschungsbezogener“ und „(ca. 20 S.)“ ersatzlos gestrichen.

14. Eine Anlage 7 wird wie folgt eingefügt:

**Anlage 7 (Neufassung)**  
**Fachspezifische Anlage für das Fach Social Sciences**

**1. Hochschulgrad**

Die Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften bietet den englischsprachigen Studiengang „Social Sciences“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

**2. Ziele des Studiums**

Der englischsprachige Masterstudiengang Social Sciences vermittelt die Grundlagen der soziologischen und politikwissenschaftlichen Forschungsperspektiven. Ziel ist die Vermittlung eines Verständnisses der Struktur und Funktionsweise moderner Gesellschaften. Illustriert werden die sozialwissenschaftlichen Konzepte in Bezug auf organisationsbezogene Phänomene, insbesondere die Bedeutung von Organisationen für die Verfasstheit moderner Gesellschaften.

Organisationen sind zentral für moderne Gesellschaften. Sie begleiten uns ein Leben lang, beginnend vom Krankenhaus bei unserer Geburt, über Bildungsstätten frühkindlicher, schulischer, beruflicher und universitärer Bildung, bis hin zu Unternehmen und anderen Organisationen im Bereich der Arbeitswelt sowie Einrichtungen der Altenpflege und Sterbebegleitung. Quer zu dieser lebensphasenbezogenen Einordnung spielen Organisationen in verschiedenen gesellschaftlichen Funktionsbereichen eine Rolle, wie etwa in den Bereichen Bildung, Kultur, Politik und Wirtschaft. Ein Verständnis moderner Gesellschaften kommt daher nicht ohne ein Verständnis moderner Organisationen aus. Und umgekehrt lassen sich allgemeine gesellschaftliche Zusammenhänge gut am Beispiel der Organisationen illustrieren.

Ein Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf der Vermittlung von Forschungskompetenzen: Studierende erlangen die Fähigkeit, sozialwissenschaftliche Fragestellungen theoretisch zu analysieren, empirisch zu erforschen und normativ zu reflektieren. Da Sozialwissenschaftler\*innen hierfür die Fähigkeit besitzen müssen, ein wissenschaftliches oder ein praktisches Problem aus verschiedenen Perspektiven zu durchdenken, es in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und die richtigen Instrumente zur Analyse oder Lösung zu finden und anzuwenden, ist der Ausgangspunkt des Studienplans die Verschränkung von inhaltlichen Forschungsfragen mit jeweils verschiedenen theoretischen Rahmen und methodischen Fundamenten. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie die Bereitschaft zur internationalen Mobilität und Zusammenarbeit, stellen wichtige Elemente des Studiengangs dar.

Mit dem sozialwissenschaftlichen Masterstudium erwerben Absolvent\*innen Kompetenzen für verschiedene Berufsfelder, die primär im wissenschaftlichen und wissenschaftsverwertenden, insb. auch beratenden, Bereich angesiedelt sind. Sie reichen von einer akademischen Laufbahn über private Forschungseinrichtungen bis hin zu einer Tätigkeit in verschiedenartigen Organisationen wie Wirtschaftsunternehmen, Verwaltung und NGOs. Hierbei kommen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Felder wie Beratung, Personalwesen, interne Organisation und Marktforschung ebenso wie Öffentlichkeitsarbeit in Frage.

Darüber hinaus befähigt das Masterstudium zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit und legt die erforderlichen Grundlagen für ein Promotionsstudium.

**3. Pflichtmodule des Studiums**

(1) Es werden folgende Pflichtmodule angeboten:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul typ</b>	<b>Art und Menge der Lehr-veranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Art und Anzahl der Modulprüfungen</b>
sow940 Theoretical Approaches	Pflicht	1 VL und 1 SE oder 2 SE	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
sow941 Politics and Organisations	Pflicht	1 VL und 1 SE oder 2 SE	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
sow942 Knowledge, Learning and Organisations	Pflicht	1 VL und 1 SE oder 2 SE	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
sow943 Society and Organisations	Pflicht	1 VL und 1 SE oder 2 SE	9	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
sow944 Quantitative Research Methods	Pflicht	1 VL und 1 SE oder 2 SE	6	2 Teilleistungen: 2 Kurztests oder 1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
sow948 Qualitative Research Methods	Pflicht	1 VL und 1 SE oder 2 SE	6	2 Teilleistungen: 2 Kurztests oder 1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung
<b>Gesamt</b>			<b><u>48</u></b>	

**Legende:**

VL = Vorlesung

SE = Seminar

Art und Umfang der Modulprüfungen werden unter Punkt 7 definiert.

**4. Wahlpflichtmodule**

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule haben die Studierenden die Möglichkeit, Module im Umfang von insgesamt 18 Kreditpunkten zu absolvieren. Mindestens 6 Kreditpunkte sind aus dem institutseigenen Modulangebot an Wahlpflichtmodulen zu belegen. Die übrigen 12 Kreditpunkte können frei zwischen dem institutseigenen Angebot und dem Angebot externer Module aufgeteilt werden:

**4.1. Wahlpflichtmodule des Instituts für Sozialwissenschaften:**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
sow961 Advanced Topics in Political Science	1 VL und 1 SE oder 2 SE oder 1 SE und 1 AG	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
sow962 Advanced Topics in Sociology	1 VL und 1 SE oder 2 SE oder 1 SE und 1 AG	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
sow963 Advanced Social Science Theory	1 VL und 1 SE oder 2 SE oder 1 SE und 1 AG	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
sow964 Advanced Social Research Methods	1 VL und 1 SE oder 2 SE oder 1 SE und 1 AG	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 2 Kurztests oder 1 Hausarbeit 1 Referat oder 1 Portfolio
sow965 Advanced Statistics	1 VL und 1 SE oder 2 SE oder 1 SE und 1 AG	6	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio

Art und Umfang der Modulprüfungen werden unter Punkt 7 definiert.

**4.2. Wahlpflichtmodule anderer Institute und Departments:**

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
gsw300 Gesundheits- und Versorgungssysteme	gemäß entsprechenden Angaben in der Prüfungsordnung für die Fach-Master-Studiengänge der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Anlage 5 Versorgungsforschung	
gsw410 Organisationsforschung und -entwicklung		
wir874 Advanced Microeconomics		
wir878 Public Economics and Market Design		
wir892 Computational Economics		

	Economics and Data Science“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
wir902 Perspectives and Instruments of Corporate Sustainability	gemäß entsprechenden Angaben in der Prüfungsordnung für den Studiengang „Sustainability Economics and Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
wir904 Environmental and Sustainability Governance	

## 5. Praxismodule (Project und Internship)

### 5.1. Project

Im 12 KP umfassenden Projekt lernen die Studierenden im Rahmen einer eigenständigen Erhebung, eine eigene, empirisch bearbeitbare Fragestellung zu definieren, sich einen geeigneten theoretischen Zugang zu erarbeiten und eine empirische Untersuchung durchzuführen und auszuwerten. Das Projekt kann im Rahmen einer Gruppenarbeit durchgeführt werden.

Ziel hierbei ist die integrative Anwendung der theoretisch erworbenen Kenntnisse zu ermöglichen, das selbständige Arbeiten als Kernkompetenz zu fördern und die Teamfähigkeit zu stärken.

### 5.2. Internship

Die Studierenden des Masterstudiengangs Social Sciences absolvieren ein berufsfeldbezogenes Praxismodul (Internship) im Umfang von 12 Kreditpunkten.

Das berufsfeldbezogene Praxismodul hat den Zweck, die Professionalisierung in den Sozialwissenschaften auf einer breiten und flexiblen Basis vorzubereiten sowie Tätigkeitsfelder und künftige Orientierungen zu eröffnen. Das Praktikum soll in Unternehmen, gemeinnützigen oder öffentlichen Einrichtungen (einschließlich der Hochschulen), Verbänden, Vereinen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie kommunalen Institutionen oder anderen geeigneten Organisationen abgeleistet werden, die den Praktikant\*innen eine mit dem Studienfach und der künftigen möglichen Berufstätigkeit zusammenhängende Tätigkeit anbieten können.

Das Praktikum soll den Studierenden Erfahrungen vermitteln mit

- einem anderen als dem akademischen Habitus,
- anderen Sprachmodi als den im Studium erlernten,
- kurzen Zeithorizonten für Planung und Implementation von eigenständigem Handeln,
- neuen Formen von Kooperation und Kommunikation/Berichtstechniken,
- betrieblichen Organisationszusammenhängen und -abläufen.

Das berufsfeldbezogene Praxismodul umfasst ein Praktikum im Umfang von 270 Stunden, eine begleitende Lehrveranstaltung und den Praktikumsbericht. Das Praktikum kann als zeitlich zusammenhängend oder semesterbegleitend absolviert werden.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
sow971 Project	Pflicht	1 KO	12	1 Prüfungsleistung: 1 Projektbericht
sow972 Internship	Pflicht	1 KO	12	1 Prüfungsleistung: 1 Praktikumsbericht
Gesamt			24	

#### Legende:

KO = Kolloquium

Art und Umfang der Modulprüfungen werden unter Punkt 7 definiert

## **6. Masterabschluss-Modul im Studiengang Social Sciences**

(1) Die fachwissenschaftliche Masterarbeit wird in der Regel im letzten Semester verfasst. Das Masterabschlussmodul hat einen Umfang von insgesamt 30 Kreditpunkten, hiervon entfallen auf die Masterarbeit 27 Kreditpunkte, auf das Kolloquium zur Masterarbeit 3 Kreditpunkte. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

(2) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

## **7. Art und Umfang der Modulprüfungen**

- Ein Referat dauert in der Regel mindestens 30 Minuten (6 KP), bzw. 45 Minuten (9 KP) und die schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 3.000 – 4.000 Wörtern (6 KP), bzw. von 4.500 – 6.000 Wörtern (9 KP).
- Eine Hausarbeit hat den Umfang von 3.000 – 4.000 Wörtern (6 KP), bzw. von 4.500 – 6.000 Wörtern (9 KP).
- Kurztest: In begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln wird eine Aufgabenstellung bearbeitet. Der Umfang beträgt in der Regel 60 Minuten.
- Ein Portfolio umfasst mehrere Leistungen (z. B. Essay, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Protokolle, Arbeitsbericht), die zusammen einem Umfang von 3.000 – 4.000 Wörtern (6 KP), bzw. von 4.500 – 6.000 Wörtern (9 KP) oder einem mindestens 20 minütigen Vortrag (6 KP), bzw. mindestens 30 minütigen Vortrag (9 KP) und Ausarbeitung entsprechen.
- Der Praktikumsbericht umfasst mindestens 3.000 – 4.000 Wörtern.
- Der Projektbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 9.000 – 11.000 Wörtern.
- Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 Minuten (6 KP), bzw. 30 Minuten (9 KP)

### **Abschnitt II:**

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Abweichend hiervon tritt die Anlage 4 nach der Genehmigung durch das Präsidium nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.